

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>2/2021</b>
<b>Datum der Veröffentlichung:</b>	<b>7. Juli 2021</b>

<b>Thema:</b>	<b>Neuerlass der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten</b>
---------------	---

Die 38. Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) den Neuerlass der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat den Neuerlass der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Schreiben vom 16. Juni 2021, Aktenzeichen G32a-G8538-2021/2-17, genehmigt.

„Es wird folgende **Satzung** der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erlassen:

## **Satzung**

### **der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten<sup>1</sup>**

vom 19. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen.

#### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt sich mit dieser Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung der Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

<sup>2</sup>Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen. <sup>3</sup>Dabei ist die Einheit des Berufsstandes der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern Leitlinie des Handelns.

<sup>4</sup>Mit Art. 65. i.V.m. Art. 2 HKaG hat der Gesetzgeber der Kammer die Aufgabe übertragen, die beruflichen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und an der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. <sup>5</sup>Darüber hinaus fördert sie die Kooperation der Gesundheitsberufe, die Weiterentwicklung der Psychotherapie und wirkt an der Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich mit. <sup>6</sup>Die Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

1. Sie trägt insbesondere durch Erlass einer *Berufsordnung* zur Gestaltung des rechtlichen Rahmens der Berufsausübung nach Maßgabe der Gesetze bei. Sie überwacht die Erfüllung der Berufspflichten. Sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, soweit sie in Verbindung mit der Berufsausübung stehen.
2. Sie wirkt im Zusammenspiel mit anderen Institutionen und im Rahmen der Gesetze auf eine *quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung* der Bevölkerung hin. Sie beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung und beteiligt sich an Innovationen im präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitswesen.
3. Sie fördert, gestaltet und regelt die *berufliche Fort- und Weiterbildung* im Rahmen der Gesetze durch Schaffung von erforderlichen Regelungen. Die Kammer wirkt in der Qualitätssicherung mit.
4. Sie setzt sich für eine Weiterentwicklung der *Ausbildungskonzepte* und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein.
5. Sie fördert die *wissenschaftliche Weiterentwicklung* der Psychotherapie mit dem Ziel der Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.
6. Sie fördert die *interdisziplinäre Kooperation* im Gesundheitswesen unter besonderer Berücksichtigung der Patientenorientierung und unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
7. Sie erstellt *Gutachten* und gibt Stellungnahmen zu Fragen, die den Beruf und das Fachgebiet der Mitglieder betreffen, ab, insbesondere zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Die Kammer schlägt auf Anfrage Sachverständige für Behörden und Gerichte vor.
8. Sie wirkt bei der Schaffung eines *Versorgungswerkes* zur Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge der Mitglieder mit.
9. Sie unterstützt den Erhalt der *natürlichen Lebensgrundlagen* und richtet ihr Handeln an den *Prinzipien der Nachhaltigkeit* aus.

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

<sup>1</sup>Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) ist die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP). <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. <sup>3</sup>Sie hat ihren Sitz in München. <sup>4</sup>Amtliche Verlautbarungen werden auf der Internetseite der Kammer ([www.ptk-bayern.de](http://www.ptk-bayern.de)) veröffentlicht.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind alle Berufsangehörigen, die in Bayern den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausüben oder, ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihren Hauptwohnsitz im Sinn des Melderechts haben.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, solange ihr Wahlrecht nicht infolge einer Entscheidung eines deutschen Gerichts ausgeschlossen ist oder ihre Wählbarkeit im berufsgerichtlichen Verfahren gem. Art. 67 Abs. 1 Nr. 4 HKaG nicht entzogen wurde. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

- a) Beratung und Unterstützung durch die Kammer in Fragen der psychotherapeutischen Berufsausübung
- b) Vermittlung bei berufsbedingten Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten.
- c) in der Regel Teilnahme an kammeröffentlichen Sitzungen der Organe

(2) Die allgemeinen und besonderen Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus Art. 65 i.V.m. Art. 17 und 18 HKaG, ausgenommen Abs. 3 und aus der Berufsordnung sowie aus Art. 61 Abs. 2, Art. 65 i.V.m. Art. 4 Abs. 6 und 7 HKaG sowie der Meldeordnung (Meldepflicht).

## **§ 4 Organe**

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

## § 5 Delegiertenversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Kammer. <sup>2</sup>Insbesondere hat sie

- den Vorstand und die Ausschüsse zu wählen,
- Satzung, Berufsordnung, Geschäftsordnung, Meldeordnung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Gebührensatzung sowie Reisekosten- und Entschädigungsordnung zu erlassen, ferner
- den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen,
- die Jahresrechnung anzunehmen und
- den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten.

(2) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Für deren Wahl ist § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus ihrer Mitte die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Bundesdelegierte). <sup>2</sup>Für jedes zur Bundesdelegiertenversammlung gewählte Mitglied werden zwei stellvertretende Personen gewählt. <sup>3</sup>Diese müssen wählbare Mitglieder der Kammer sein.

(3a) <sup>1</sup>Bei der Wahl nach Absatz 3 zu Beginn der Wahlperiode werden vier der zu wählenden Bundesdelegierten und deren jeweilige zwei stellvertretende Personen gesondert auf eine Liste mit feststehenden Listenpositionen gewählt. <sup>2</sup>Erhöht sich im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten, so wählt die Delegiertenversammlung zusätzliche Bundesdelegierte und deren stellvertretende Personen in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. <sup>3</sup>Gemäß Satz 2 nachgewählte Bundesdelegierte werden in die Liste gemäß Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Wahl nach Listenposition vier eingeordnet. <sup>4</sup>Sinkt im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten ab, so ruhen für den betreffenden Berechnungszeitraum die Bundesdelegiertenmandate der nach den Sätzen 1 bis 3 gewählten Bundesdelegierten und von deren stellvertretenden Personen in der sich aus den Listenpositionen ergebenden Reihenfolge beginnend mit der untersten Listenposition bis zum Erreichen der der Kammer noch zustehenden Zahl von Bundesdelegierten. <sup>5</sup>Verliert die Kammer im Laufe der Wahlperiode mehr Bundesdelegiertenmandate als durch ein Ruhen der nach den Sätzen 1 bis 3 erteilten Bundesdelegiertenmandate ausgeglichen werden kann, so hat eine Neuwahl aller Bundesdelegierten und von deren stellvertretenden Personen nach Absatz 3 zu erfolgen.

(3b) Die Delegation eines Mitglieds zur Bundesdelegiertenversammlung endet, wenn das Mitglied seinen Delegiertensitz in der Kammer durch Verzicht, Ende der Kammermitgliedschaft, Entziehung der Delegierteneigenschaft (Art. 65 i.V.m.

Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HKaG) oder durch Tod verliert bzw. auf das Bundesdelegiertenmandat verzichtet. <sup>2</sup>Das Mandat einer stellvertretenden Person endet, wenn ihr gemäß Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG die Delegierteneigenschaft entzogen wird, eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 entfällt, durch Tod oder wenn sie auf das Stellvertretungsmandat verzichtet. <sup>3</sup>Endet das Mandat eines zur Bundesversammlung delegierten Kammermitglieds oder einer stellvertretenden Person, so wird in der nächstmöglichen Delegiertenversammlung neu gewählt, welches Mitglied als Ersatz zur Bundesversammlung delegiert wird bzw. welches Mitglied die freiwerdende Stellvertretung übernimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Delegierten der Kammer sind vom Vorstand jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen zu laden. <sup>2</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet vorbehaltlich Abs. 2 die Versammlung. <sup>3</sup>Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten der Kammer unverzüglich entsprechend Art. 65 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 HKaG einzuberufen.

(5) <sup>1</sup>Termine ordentlicher Delegiertenversammlungen werden mindestens sechs Wochen vorher angekündigt. <sup>2</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mit einer Frist von drei Wochen. <sup>3</sup>Zur Fristwahrung der schriftlichen Ladung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post. <sup>4</sup>Im Falle des § 5a werden die Zugangsdaten zur virtuellen Delegiertenversammlung sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung separat rechtzeitig vor der Versammlung an die Delegierten versendet.

(6) <sup>1</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. <sup>2</sup>Im Falle des § 5a genügt die Teilnahme auf technischem Weg an der virtuellen Sitzung. <sup>3</sup>Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einberufene außerordentliche Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. <sup>4</sup>Die Versammlung gilt weiterhin als beschlussfähig, solange nicht auf jederzeitiges Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. <sup>5</sup>Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde einberufene Delegiertenversammlungen sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt wird. <sup>2</sup>Im Falle des § 5a können die Handzeichen auf technischem Wege ersetzt werden. <sup>3</sup>Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Delegierten gefasst werden. <sup>4</sup>Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Delegierten.

(8) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist in der Regel allen Kammermitgliedern sowie geladenen Gästen gestattet. <sup>2</sup>Geladene Personen können das

Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung erhalten. <sup>3</sup>Andere teilnehmende Personen sollen das Wort nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erhalten. <sup>4</sup>Die Rechte der Aufsichtsbehörde bleiben davon unberührt.

(9) <sup>1</sup>Die an der Ausbildung zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teilnehmenden Personen in bayerischen Ausbildungsinstituten nach § 28 Psychotherapeutengesetz können gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>2</sup>Die Studierenden der Studiengänge, die gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten akkreditiert sind, können gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>3</sup>Weiterhin können die bayerischen Ausbildungsinstitute zu den Berufen der Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 28 Psychotherapeutengesetz gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>4</sup>Ebenso können die Bayerischen Hochschulen und Hochschul institute/-abteilungen, die die Grundberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausbilden, gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>5</sup>Ebenso schicken die Universitäten, die einen Studiengang nach Abschnitt 2 des Psychotherapeutengesetzes anbieten, eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung. <sup>6</sup>Die Gäste haben einen beratenden Status.

(10) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

(11) Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

(12) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5a Virtuelle Delegiertenversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die ordentliche und die außerordentliche Delegiertenversammlung können auch virtuell im Internet als Online-Versammlung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Durchführung der Delegiertenversammlung als virtuelle Veranstaltung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Kammer hat für die Online-Versammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Delegierten eine Teilnahme mit gängiger EDV-Ausstattung ermöglicht. <sup>2</sup>Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt. <sup>3</sup>Die teilnehmenden Personen müssen sich identifizieren. <sup>4</sup>Die Zugangsberechtigung wird gem. § 5 Abs. 5 S. 4 übersandt. <sup>5</sup>Sie darf von den Delegierten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>In der virtuellen Delegiertenversammlung können Abstimmungen und Wahlen durch technische Mittel erfolgen. <sup>2</sup>Die Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe

und die Anonymität im Falle geheimer Abstimmungen bzw. Wahlen sind technisch zu gewährleisten.

(4) <sup>1</sup>Der Kapazität des technischen Mittels der virtuellen Sitzung entsprechend, können Mitglieder der Kammer an dieser Sitzung nach bestätigter Anmeldung teilnehmen. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Durchführung der virtuellen Delegiertenversammlung wird in dem geschützten Mitglieder-Portal auf der Internetseite der Kammer ([www.ptk-bayern.de](http://www.ptk-bayern.de)) veröffentlicht. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt bei der Kammer. <sup>4</sup>Die Bestätigung und Vergabe der verbleibenden Kapazitäten erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anmeldungen. <sup>5</sup>Mit der Bestätigung erfolgt der Versand der Zugangsdaten an die jeweiligen Mitglieder.

(5) Die Kammer ist verpflichtet, das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards anzupassen.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5b Selbstständiges schriftliches Abstimmungsverfahren ohne Sitzung**

(1) <sup>1</sup>In Fällen, in denen eine Delegiertenversammlung nach § 5 oder § 5a aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist oder in der Sache nicht angezeigt erscheint, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Durchführung des selbstständigen schriftlichen Verfahrens ohne Sitzung der Delegiertenversammlung beschließen. <sup>2</sup>Die Anwendung ist auf dringend notwendige und unaufschiebbare Beschlüsse beschränkt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Zugangsberechtigungen finden keine Anwendung.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden (Präsident bzw. Präsidentin), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) und höchstens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer bzw. Beisitzerinnen). <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ausschließlich der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt der Wahl in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig sein. <sup>4</sup>Ab der Amtsperiode des 2022 gewählten Vorstands sollen mindestens 40 Prozent der Vorstandsmitglieder Frauen sein sowie unter dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder den Vizepräsidenten bzw. den Vizepräsidentinnen mindestens eine Frau vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Erhält keine sich bewerbende



Person die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den zwei sich bewerbenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. <sup>4</sup>Sollten im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet der zweite Wahlgang zwischen diesen Personen statt. <sup>5</sup>Erhalten mehr als zwei sich bewerbende Personen die zweithöchste Stimmenzahl, nehmen auch diese am zweiten Wahlgang teil. <sup>6</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>7</sup>Dieser zweite Wahlgang kann wiederholt werden. <sup>8</sup>Wenn auch in diesem dritten Wahlgang keine Mehrheit zu Stande kommt, entscheidet das Los unter den sich bewerbenden Personen des letzten Wahlganges.

(3) <sup>1</sup>Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

1. mit Ablauf der Wahlperiode (§ 8)
2. durch Verzicht gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 HKaG, der dem Vorstand der Kammer schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist;
3. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammer gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 HKaG oder durch Entziehung seiner Rechte gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG;
4. <sup>1</sup>durch Abwahl in jeder ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung. <sup>2</sup>Die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Delegierten. <sup>3</sup>Sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, ist im Anschluss an die Abwahl ein kommissarischer Vorstand zu wählen, der aus drei Vorstandsmitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied eine Frau sein soll. <sup>4</sup>Dieser Vorstand beruft eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten mit vierwöchiger Ladungsfrist zur Neuwahl des Vorstandes ein;
5. durch Tod.

<sup>2</sup>Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind, falls nicht gemäß Satz 1 Nr. 4 Satz 3 ein kommissarischer Vorstand zu wählen ist, in der Regel von der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode durch Nachwahl zu ersetzen. <sup>3</sup>Dabei müssen die Anforderungen an die Besetzung des Vorstands nach § 6 Abs. 1 S. 2 bis 4 gewahrt bleiben.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt seine gesetzlich vorgesehenen *Aufgaben* wahr. <sup>2</sup>Insbesondere bereitet er die Wahlen der Delegierten und deren Versammlungen vor. <sup>3</sup>Er überwacht die Erfüllung der Berufspflichten. <sup>4</sup>Er vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich aus der psychotherapeutischen Tätigkeit ergeben. <sup>5</sup>Er schlägt den Berufsgerichten die ehrenamtlichen Richter bzw. Richterinnen vor. <sup>6</sup>Er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer. <sup>7</sup>Aufgaben auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. <sup>8</sup>Der Vorstand

richtet seine Handlungen nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>9</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. <sup>10</sup>Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin vertreten ihn der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident bzw. die zweite Vizepräsidentin. <sup>11</sup>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>12</sup>Diese wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist in Notfällen befugt, die der Delegiertenversammlung vorbehaltene Entscheidung zu treffen. <sup>2</sup>Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine nicht vorhersehbare und schwerwiegende Sachlage eintritt, in der zur Abwendung irreversibler Nachteile eine unaufschiebbare Entscheidung zu treffen ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu treffen und deren Verhältnismäßigkeit schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. <sup>5</sup>Die Entscheidung wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Die Delegiertenversammlung kann vorbereitende Ausschüsse einrichten.

(2) <sup>1</sup>Als ständiger Ausschuss wird ein Finanzausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Zur Aufstellung des Haushaltsplanes, bei Änderungen der Beitragsordnung und der Entschädigungs- und Reisekostenordnung, zur Aufstellung und bei Änderungen einer Gebührenordnung und zur Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Vorstand das Benehmen mit dem Finanzausschuss herzustellen. <sup>3</sup>Der Finanzausschuss überprüft den Haushaltsabschluss. <sup>4</sup>Der Finanzausschuss gibt gegenüber der Delegiertenversammlung eine Stellungnahme zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und zum Haushaltsabschluss ab. <sup>5</sup>Der Finanzausschuss hat das Recht, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen.

(3) Ein weiterer ständiger Ausschuss wird zur Entscheidung über Einsprüche nach Art. 65 i.V.m. Art. 38 Abs. 4, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 HKaG eingerichtet (Ausschuss für Einsprüche).

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen entscheidet die Delegiertenversammlung themen- und anlassbezogen, welche Ausschüsse neben dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Einsprüche eingesetzt werden und wählt die Mitglieder. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder in den Ausschüssen sollen Frauen sein. <sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses und des Ausschusses für Einsprüche auflösen. <sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann einzelne Mitglieder von Ausschüssen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung abwählen.

(5) <sup>1</sup>Die Ausschüsse legen der Delegiertenversammlung ihren Rechenschaftsbericht vor. <sup>2</sup>Den Ausschüssen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. <sup>3</sup>Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 8 Wahlperiode der Organe und Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlperiode der Delegiertenversammlung beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Vorstandes werden vom bisherigen Vorstand solange fortgeführt, bis die Delegiertenversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck beruft er die neu gewählte Delegiertenversammlung unverzüglich unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5 Satz 2 so rechtzeitig ein, dass die neu gewählte Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden kann. <sup>3</sup>Die Ausschüsse führen ihre Tätigkeit so lange fort, bis die neu gewählte Delegiertenversammlung über die Einrichtung von Ausschüssen und ihre Besetzung entschieden hat. <sup>4</sup>Die Mandate der Bundesdelegierten und von deren stellvertretenden Personen enden mit der Wahl der neuen Bundesdelegierten nach § 5 Abs. 3 und Abs. 3a Satz 1; andere Beendigungsgründe der Mandate bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung. <sup>2</sup>Die Wahlordnung kann die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung abweichend von Abs. 1 Satz 1 festlegen.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung ihrer Aufgaben und der laufenden Geschäfte unterhält die Kammer eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Diese unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung, die nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf. <sup>2</sup>Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

## **§ 10 Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Mitgliedsbeiträge und erlässt hierzu eine Beitragsordnung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) <sup>1</sup>Die Kammer kann entsprechend Art. 65 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 HKaG Kosten erheben. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Gebührensatzung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Delegierten in der bzw. für die Kammer erfolgt ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Reisekostenordnung.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 23. Juni 2005 (StAnz. Nr. 29/2005), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. November 2020, außer Kraft.“

München, den 21. Juni 2021

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

gez. Dr. Nikolaus Melcop  
Präsident